

Ingo Lange  
Mittweidaer Straße 48  
09648 Mittweida OT Frankenau  
[autoranch@web.de](mailto:autoranch@web.de)

An den  
Verfassungsgerichtshof  
des Freistaates Sachsen  
Postfach 100964  
04009 Leipzig

23.02.2021

In dem Verfahren des

Herrn  
Ingo **Lange**, geb. Melichar (\* 17.08.1968 in Karl-Marx-Stadt)  
Mittweidaer Straße 48  
09648 Mittweida OT Frankenau

Beschwerdeführer

**erhebe** ich hiermit

## **V E R F A S S U N G S B E S C H W E R D E**

betreffend der baurechtlichen **Nutzungsuntersagung**  
gegen

- den Bescheid des Landkreises Mittelsachsen vom 12.01.2015 – 14B130366 – (**Anlage N1**), mir zugestellt am 13.01.2015;
- den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20.08.2015 – C35-0537/124/61 – (**Anlage N2b**), mir zugestellt am 22.08.2015;
- den Bescheid des Landkreises Mittelsachsen vom 27.01.2017 – 16B130526-SB01-16 – (**Anlage N3**), mir zugestellt am 28.01.2017;
- den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 07.03.2017 – C35-0537/326/47 – (**Anlage N4b**), mir zugestellt am 09.03.2017;
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29.04.2019 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N5d**), mir zugestellt am 07.05.2019;
- den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 09.09.2019 – 1 A 566/19 – (**Anlage N6b**), mir zugestellt am 24.09.2019 und
- den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 27.01.2021 – 1 A 566/19 – (**Anlage N7b**), bei mir eingegangen am 05.02.2021;

sowie

betreffend der baurechtlichen **Zwangsmittel**  
gegen

- den Bescheid des Landkreises Mittelsachsen vom 28.09.2016 – 16B130438-ZV01-16 – (**Anlage Z3**), mir zugestellt am 30.09.2016;

- den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15.12.2016 – C35-0537/326/40 – (**Anlage Z4b**), mir zugestellt am 17.12.2016;
- den Änderungsbescheid des Landkreises Mittelsachsen vom 27.01.2017 – 16B130525-WZV01-16 – (**Anlage Z5**), mir zugestellt am 28.01.2017;
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29.04.2019 – 3 K 206/17 – (**Anlage Z7c**), mir zugestellt am 07.05.2019;
- den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 09.09.2019 – 1 A 565/19 – (**Anlage Z8b**), mir zugestellt am 24.09.2019 und
- den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 27.01.2021 – 1 A 565/19 – (**Anlage Z9b**), bei mir eingegangen am 05.02.2021;

wegen

### **Verletzung der Artikel**

- **15** [Allgemeine Handlungsfreiheit],
- **28** [Berufsfreiheit],
- **31** [Eigentum und Erbrecht],
- **38** [Rechtsweggarantie] und
- **78** [Gesetzlich bestimmter Richter, Rechtliches Gehör],

### **der Verfassung des Freistaates Sachsen**

hier: durch die

- teilweise Untersagung der Nutzung des Flurstückes 193/3 der Gemarkung Frankenau als Stellplatz für Kraftfahrzeuge am 12.01.2015,
- Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung (Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 EUR am 28.09.2016 sowie Androhung der Ersatzvornahme in Höhe von 6.000,00 EUR am 27.01.2017) und
- Ablehnungen der **Prozesskostenhilfe** am 09.09.2019 für gegen die erstinstanzlichen Urteile vom 29.04.2019 anwaltlich einzulegenden und zu begründenden Berufungen

und **beantrage**,

- vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen die o.g. Entscheidungen stattzugeben,
- festzustellen, dass die o.g. Entscheidungen meine in den o.g. Artikeln niedergelegten Grundrechte verletzen und daher verfassungswidrig sind,
- auszusprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahmen die Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt,
- alle o.g. Entscheidungen aufzuheben und
- die Sache an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zurückzuverweisen,

und **begründe** dies wie folgt:

Ich bin geschieden<sup>1</sup>, habe keine Kinder und betreibe seit 10.04.2003<sup>2</sup> einen „Fahrzeughandel und Teile aller Art; Service (keine handwerklichen Leistungen)“ auf den 3 insgesamt 6.374 qm großen Flurstücken (193/3, 195 und 195a) des seit 2019<sup>3</sup>

- zu 75% im Eigentum meiner (Adoptiv-)Mutter Anneliese Hildegard **Lange**, geb. Meyer (\* 24.09.1936) und
- zu 25% in meinem Eigentum

stehenden Privatgrundstücks im Mittweidaer Ortsteil Frankenau.

## I.

Es geht um mein nie durchgeführtes Bauvorhaben, einen Teil der nicht überbauten Wiesenfläche des hier betroffenen und laut Grundbuch ca. 5.624 qm großen Flurstücks 193/3 mit Rasengitter und Splitt zu befestigen und dadurch die „Nutzung“ der Wiese in eine Stellfläche für Kraftfahrzeuge zu „ändern“.

### 0. Vorgeschichte

Nach der Anhörung meiner Eltern vom 07.06.2004 beantragte mein Ingenieur für mich am 22.07.2004/05.08.2004 die Baugenehmigung für mein Bauprojekt [12 Stellplätze auf ca. 150 qm plus ca. 195 qm Zufahrt, parallel und unmittelbar angrenzend an die Kreisstraße K 8250 (Mittweidaer Straße)], die der Landkreis nach der Anhörung vom 22.11.2004 am 06.12.2004<sup>4</sup> (zugestellt am 07.12.2004) ablehnte. Dagegen erhob ich keinen Widerspruch.

Dafür hörte mich der Landkreis am 25.02.2005 an, sodass mein Ingenieur für mich am 29.04.2005/10.05.2005 einen abgeänderten Bauantrag [8 Stellplätze auf ca. 100 qm in einer Entfernung von 5 m vom Giebel des auf dem Flurstück aufstehenden Wohngebäudes Mittweidaer Straße 48 in Richtung Nordwest] stellte, für den mir der Landkreis am 21.06.2005<sup>5</sup> (zugestellt ab 21.06.2005) die Baugenehmigung mit Auflagen erteilte und gegen die ich keinen (unzulässigen) Widerspruch erhob.

### 1. Nutzungsuntersagung

Da ich die Wiesenflächen unterhalb der 8 genehmigten Stellflächen für mein Gewerbe mit nutze und nicht freiwillig meine Fahrzeuge davon entferne, erließ der Landkreis nach der Anhörung vom 14.02.2006 am 27.06.2006<sup>6</sup> (zugestellt am 30.06.2006) folgenden

Bescheid:

1 Amtsgericht Hainichen 21.08.2010 – 1 F 154/08 –

2 Gewerbeanmeldung Stadt Mittweida 10.04.2003 – Az. –

3 Eintragungsbekanntmachung Amtsgericht Döbeln 26.02.2019 – FNDL-30-1 –

4 Bescheid Landkreis Mittweida 06.12.2004 – 04030281 –

5 Bescheid Landkreis Mittweida 21.06.2005 – 05030095 –

6 Nutzungsuntersagung Bescheid Landkreis Mittweida 27.06.2006 – 06030019 GB BUJS/ mö-eb –

1. *Herr Ingo Lange wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung, die in anliegender Karte markierte Fläche nicht mehr als Kfz-Verkaufsplatz bzw. als Platz zum Abstellen von Kfz aller Art zu nutzen.*
2. *Gleichzeitig wird Herr Ingo Lange aufgefordert, in der v.g. Frist alle Kraftfahrzeuge von dieser Fläche zu beräumen.*
3. *Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird angeordnet. Unabhängig von einem Widerspruchsverfahren müssen daher die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen von Herrn Ingo Lange befolgt werden.*
4. *Für den Fall, dass Herr Ingo Lange den Aufforderungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, werden Zwangsgelder in Höhe von*  
**1500,00 € für Ziffer 1 und**  
**1500,00 € für Ziffer 2**  
*angedroht.*
5. *Der Adressat dieser Ordnungsverfügung trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.*

Auf meinen dagegen umgehend mündlich vorgetragenen Widerspruch erließ der Landkreis am 11.07.2006<sup>7</sup> folgenden

**A B H I L F E B E S C H E I D:**

1. *Der Bescheid des Landratsamtes Mittweida, Az.: 06030019 – Nutzungsuntersagung – vom 27.06.2006 wird auf Grund der am 30.06.2006 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn, Herrn Ingo Lange, und der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgehoben.*
2. *Der Kostenbescheid Nr. 1574/06 vom 27.06.2006 wird aufgehoben.*
3. *Der Bauherr, Herr Ingo Lange, hat sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich verpflichtet, die Wiesenfläche von allen Kraftfahrzeugen zu beräumen und auf den genehmigten Stellflächen abzustellen.*
4. *Dem Bauherrn, Herrn Ingo Lange, wird von der Bauaufsichtsbehörde gestattet, eine Stellfläche für drei Kraftfahrzeuge herzustellen, um auf dieser Fläche die Kraftfahrzeuge zum Verkauf anzubieten und die gleichzeitig als Hinweis auf seinen Gewerbebetrieb dient. Die Stellfläche wird unmittelbar an der Grundstückszufahrt (von der Mittweidaer Straße aus kommend) errichtet (siehe Anlage).*
5. *Die in Ziffern 3 und 4 genannten Maßnahmen sind spätestens bis zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides umzusetzen.*
6. *Für diesen Abhilfebescheid werden keine Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.*

<sup>7</sup> Abhilfebescheid Landkreis Mittweida 11.07.2006 – 06030019 GB BUJS/ mö-tr –

## 2. Nutzungsuntersagung

Um das *Verwaltungsverfahren zur Nutzungsuntersagung* vollständig *neu zu beginnen*, weil ich aus Sicht des Landkreises die *baurechtswidrige Nutzung bereits über 10 Jahre* ausübe, erließ der Landkreis nach seiner Anhörung vom 11.12.2014 am 12.01.2015<sup>8</sup> folgenden

### B E S C H E I D:

1. *Die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Bescheids des Landkreises Mittweida vom 11.07.2006 – Az.: 06030019 – werden ab dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids aufgehoben.*
2. *Die Ziffer 4 des Bescheids des Landkreises Mittweida vom 11.07.2006 – Az.: 06030019 – wird mit Wirkung vom 12.07.2006 zurückgenommen.*
3. *Der Bescheid des Landkreises Mittweida vom 27.06.2006 – Az.: 06030019 – wird ab dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids aufgehoben.*
4. *Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1, 2 und 3 wird angeordnet.*
5. ***Herrn Ingo Lange wird***, ausgenommen der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Fläche, die Bestandteil der Baugenehmigung vom 21.06.2005 – Az.: 05030095 – ist, ***untersagt, das Flurstück 193/3 der Gemarkung Frankenau als Stellplatz für Kraftfahrzeuge zu nutzen*** und aufgegeben, binnen 6 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids das Flurstück 193/3 der Gemarkung Frankenau von allen Kraftfahrzeugen zu beräumen, die außerhalb der mit Baugenehmigung vom 21.06.2005 – Az.: 05030095 – genehmigten 8 Stellplätzen abgestellt sind.
6. *Herrn Ingo Lange wird untersagt, Dritten die Nutzung des Flurstücks 193/3 der Gemarkung Frankenau als Stellplatz für Kraftfahrzeuge zu gestatten oder das bezeichnete Flurstück für eben diesen Zweck zur Verfügung zu stellen oder in sonstiger Weise zu überlassen.*
7. *Frau Anneliese Lange und Herrn Werner Lange wird aufgegeben, das Betreten des Flurstücks 193/3 der Gemarkung Frankenau durch Herrn Ingo Lange oder durch von Herrn Ingo Lange beauftragten Personen oder Unternehmen oder für den Fall der Vollstreckung durch Ersatzvornahme durch von der Behörde beauftragten Personen oder Unternehmen zum Zweck der Erfüllung der vorstehenden Verfügung Nr. 5 zu dulden.*
8. *Kostenentscheidungen*
- 8.1 *Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) dieses Bescheids werden Herrn Ingo Lange auferlegt.*

...

8 Bescheid Landkreis Mittelsachsen 12.01.2015 – 14B130366 – (**Anlage N1** [22+1 Seiten])

Gegen diesen Bescheid erhob ich am 12.02.2015<sup>9</sup> Widerspruch, den die Landesdirektion am 20.08.2015<sup>10</sup> zurückwies. Da ich die Klagefrist verpasste, wurde die unbefristete Nutzungsuntersagung in Gestalt der Widerspruchszurückweisung leider bestandskräftig.

Ich beantragte daher am 28.10.2016 u.a. die Aufhebung der Nutzungsuntersagung, was der Landkreis allerdings am 27.01.2017<sup>11</sup> ablehnte, weil *sich die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu meinen Gunsten nicht geändert hätte*. Gegen die Antragsablehnung erhob ich am 03.02.2017<sup>12</sup> Widerspruch, den die Landesdirektion am 07.03.2017<sup>13</sup> zurückwies. Gegen die Antragsablehnung in Gestalt der Widerspruchszurückweisung mit dem Ziel, die Nutzungsuntersagung wegmachen zu lassen, erhob ich am 07.04.2017<sup>14</sup> Klage. Nach meiner Stellungnahme vom 21.08.2017<sup>15</sup> und meiner Mitteilung vom 15.03.2019<sup>16</sup> wies das Verwaltungsgericht am 29.04.2019<sup>17</sup> meine Klage ab, denn *hier geht es u.a. darum, ob ein über den genehmigten Abstell- und Ausstellungsplatz hinausgehender Abstell- und Ausstellungsplatz für Kraftfahrzeuge bauplanungsrechtlich überhaupt zulässig wäre, was alles andere als offensichtlich ist, schon wegen der streitigen Frage der Lage des Grundstücks im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich*.

Am 14.05.2019<sup>18</sup>/16.05.2019 beantragte ich die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für den gegen die Klageabweisung anwaltlich zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung, den das Oberverwaltungsgericht am 09.09.2019<sup>19</sup> ablehnte, weil ich – entgegen der Seiten 5 und 11-13 des Urteils – nun doch *nicht substantiiert vorgetragen hätte, dass die streitige Wiesenfläche Teil eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 Abs. 1 BauNVO ist, und es für die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich vorliegend mangels Bebauungsplan allein auf die tatsächlichen Verhältnisse ankäme*. Gegen die PKH-Ablehnung erhob ich am 07.10.2019<sup>20</sup> Gehörsrüge, die das Oberverwaltungsgericht am 27.01.2021<sup>21</sup> zurückwies, weil *sich die zuvörderst stellende Frage, ob ein Grundstück dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist, nur*

9 Widerspruch Ingo Lange 12.02.2015 – 14B130366 – (**Anlage N2a** [1 Seite])

10 Widerspruchsbescheid Landesdirektion Sachsen 20.08.2015 – C35-0537/124/61 – (**Anlage N2b** [15 Seiten])

11 Bescheid Landkreis Mittelsachsen 27.01.2017 – 16B130526-SB01-16 – (**Anlage N3** [6 Seiten])

12 Widerspruch Ingo Lange 03.02.2017 – 16B130526-SB01-16 – (**Anlage N4a** [2 Seiten])

13 1. Anstrich Widerspruchsbescheid Landesdirektion Sachsen 07.03.2017 – C35-0537/326/47 – (**Anlage N4b** [7 Seiten])

14 Klage Ingo Lange 07.04.2017 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N5a** [8 Seiten])

15 Stellungnahme Ingo Lange 21.08.2017 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N5b** [2 Seiten])

16 Mitteilung Ingo Lange 15.03.2019 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N5c** [1 Seite])

17 Urteil Verwaltungsgericht Chemnitz 29.04.2019 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N5d** [15 Seiten])

18 Antrag auf Prozesskostenhilfe Ingo Lange 14.05.2019 – 3 K 1474/17 – (**Anlage N6a** [1 Seite])

19 Beschluss Sächsisches Oberverwaltungsgericht 09.09.2019 – 1 A 566/19 – (**Anlage N6b** [4 Seiten])

20 Anhörungsrüge Ingo Lange 07.10.2019 – 1 A 566/19 – (**Anlage N7a** [2 Seiten])

21 Beschluss Sächsisches Oberverwaltungsgericht 27.01.2021 – 1 A 566/19 – (**Anlage N7b** [3 Seiten])

*anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilen* ließe. Der Beschluss zur Zurückweisung meiner PKH-Anhörungsrüge ist unanfechtbar.

### **3. Zwangsmittel**

#### **a) Zwangsgeldandrohung**

*Falls ich der mir in Ziffer 5 des Bescheides vom 12.01.2015 auferlegten Pflicht nicht bis spätestens 22.09.2016 nachkomme, drohte mir der Landkreis am 29.03.2016<sup>22</sup> (zugestellt am 31.03.2016) ein Zwangsgeld an. Gegen die Zwangsgeldandrohung erhob ich zunächst keinen Widerspruch, sodass diese bestandskräftig wurde.*

Am 28.10.2016 beantragte ich u.a. die Aufhebung der Zwangsgeldandrohung, was der Landkreis am 27.01.2017<sup>23</sup> (zugestellt am 28.01.2017) ablehnte. Gegen die Antragsablehnung erhob ich am 03.02.2017<sup>24</sup> Widerspruch, den die Landesdirektion am 07.03.2017<sup>25</sup> (zugestellt am 09.03.2017) zurückwies. Gegen die Antragsablehnung in Gestalt der Widerspruchszurückweisung erhob ich keine Klage, sodass diese Bescheide bestandskräftig wurden.

#### **b) Zwangsgeldfestsetzung u.a.**

Am 28.09.2016<sup>26</sup> setzte der Landkreis das unter a) angedrohte Zwangsgeld fest und drohte zugleich ein 2. Zwangsgeld an, weil ich *die verlangte Beräumung nicht durchgeführt*, also die auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hätte. Dagegen erhob ich am 28.10.2016<sup>27</sup> Widerspruch, den die Landesdirektion am 15.12.2016<sup>28</sup> zurückwies.

Daraufhin änderte der Landkreis am 27.01.2017<sup>29</sup> das angedrohte 2. Zwangsgeld zu einer Ersatzvornahme, gegen die ich am 06.02.2017<sup>30</sup> „Widerspruch“ durch Vorlage und Einbeziehung im damals laufenden einstweiligen Rechtsschutz „erhob“.

Gegen die Zwangsgeldfestsetzung in Gestalt der Widerspruchszurückweisung in der Fassung der angedrohten Ersatzvornahme beantragte ich also zunächst am 09.01.2017/11.01.2017 einstweiligen Rechtsschutz, den das Verwaltungsgericht am 24.03.2017<sup>31</sup> (zugestellt am 28.03.2017) ablehnte, weil mein *jetziger Vortrag gegen die Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung zu spät komme und nicht mehr zu berücksichtigen* wäre. Gegen diese verwaltungs-

22 Bescheid Landkreis Mittelsachsen 29.03.2016 – 14B130366 – (**Anlage Z1** [4 Seiten])

23 Bescheid Landkreis Mittelsachsen 27.01.2017 – 16B130527-SB01-16 – (**Anlage Z2a** [6 Seiten])

24 Widerspruch Ingo Lange 03.02.2017 – 16B130527-SB01-16 – (**Anlage Z2b** [2 Seiten])

25 2. Anstrich Widerspruchsbescheid Landesdirektion Sachsen 07.03.2017 – C35-0537/326/46 – (**Anlage N4b** [7 Seiten])

26 Bescheid Landkreis Mittelsachsen 28.09.2016 – 16B130438-ZV01-16 – (**Anlage Z3** [4 Seiten])

27 Widerspruch Ingo Lange 28.10.2016 – 16B130438-ZV01-16 – (**Anlage Z4a** [5 Seiten])

28 Widerspruchsbescheid Landesdirektion Sachsen 15.12.2016 – C35-0537/326/40 – (**Anlage Z4b** [6 Seiten])

29 Änderungsbescheid Landkreis Mittelsachsen 27.01.2017 – 16B130525-WZV01-16 – (**Anlage Z5** [2 Seiten])

30 Stellungnahme Ingo Lange 06.02.2017 – 3 L 28/17 – (**Anlage Z6a** [2 Seiten])

31 Beschluss Verwaltungsgericht Chemnitz 24.03.2017 – 3 L 28/17 – (**Anlage Z6b** [9 Seiten])

gerichtliche Antragsablehnung legte ich keine Rechtsmittel ein, sodass der Beschluss rechtskräftig wurde.

Ebenfalls erhob ich am 09.01.2017<sup>32</sup>/11.01.2017 in der Hauptsache Klage gegen die Zwangsgeldfestsetzung in Gestalt der Widerspruchszurückweisung in der Fassung der angedrohten Ersatzvornahme, die das Verwaltungsgericht nach meiner Mitteilung vom 15.03.2019<sup>33</sup> am 29.04.2019<sup>34</sup> abwies, weil *das Verfahren zur Aufhebung der Nutzungsuntersagung bisher nicht* in meinem Sinne *beendet* wurde.

Am 14.05.2019<sup>35</sup>/16.05.2019 beantragte ich die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für den gegen die Klageabweisung anwaltlich zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung, den das Oberverwaltungsgericht am 09.09.2019<sup>36</sup> ablehnte, weil *insbesondere im Hinblick auf die Grundverfügung für eine fehlerhafte Anwendung von § 80 SächsBO kein Anhaltspunkt* bestünde. Gegen die PKH-Ablehnung erhob ich am 07.10.2019<sup>37</sup> Gehörsrüge, die das Oberverwaltungsgericht am 27.01.2021<sup>38</sup> zurückwies, weil ich das *Vorliegen der Voraussetzungen nicht gemäß § 152a Abs. 2 S. 6 VwGO dargelegt* hätte. Der Beschluss zur Zurückweisung meiner PKH-Anhörungsrüge ist unanfechtbar.

## II.

Durch die o.g. Entscheidungen der öffentlichen Gewalt fühle ich mich in meinen in der Sächsischen Verfassung niedergelegten Grundrechte (Art. 15, 28, 31, 38, 78) verletzt, weil v.a. das Oberverwaltungsgericht scheinbar die Anforderungen an den im PKH-Verfahren zu liefernden Vortrag eines noch nicht anwaltlich Vertretenen überspannt.

### 1. Zu Artikel 15

Ich als *Mensch* habe *das Recht auf die freie Entfaltung* meiner *Persönlichkeit* (Art. 15 SächsVerf). In meine private, berufliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit greifen die o.g. Entscheidungen unverhältnismäßig ein, indem sie mich zur – gar nicht bzw. so gut wie kaum möglichen – Unterlassung der nach § 12 BauNVO zulässigen Nutzung und zugleich zur Beräumung meines eigenen Flurstücks zwingen und mir hierfür Zwangsmittel und Kosten auferlegen.

### 2. Zu Artikel 28

Ich kann meinen *Beruf* als Gebrauchtwagenhändler *und* meinen *Arbeitsplatz* bei mir selbst *frei* wählen (Art. 28 Abs. 1 S. 1 SächsVerf). Die Nutzungsuntersagung und die davon abhängigen Zwangsmittel sanktionieren mich allerdings in der Ausübung meiner Berufs- und Gewerbebefrei-

32 Klage Ingo Lange 09.01.2017 – 3 K 206/17 – (**Anlage Z7a** [5 Seiten])

33 Mitteilung Ingo Lange 15.03.2019 – 3 K 206/17 – (**Anlage Z7b** [1 Seite])

34 Urteil Verwaltungsgericht Chemnitz 29.04.2019 – 3 K 206/17 – (**Anlage Z7c** [8 Seiten])

35 Antrag auf Prozesskostenhilfe Ingo Lange 14.05.2019 – 3 K 206/17 – (**Anlage Z8a** [1 Seite])

36 Beschluss Sächsisches Oberverwaltungsgericht 09.09.2019 – 1 A 565/19 – (**Anlage Z8b** [3 Seiten])

37 Anhörungsrüge Ingo Lange 07.10.2019 – 1 A 565/19 – (**Anlage Z9a** [1 Seite])

38 Beschluss Sächsisches Oberverwaltungsgericht 27.01.2021 – 1 A 565/19 – (**Anlage Z9b** [3 Seiten])

heit und greifen damit in meinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unverhältnismäßig ein, indem mein „Warenbestand“ pauschal auf nur 8 Fahrzeuge beschränkt, statt der gewerblich maximal zulässige Mehrbedarf an Stellflächen für mich nachvollziehbar ermittelt wird. Meine *Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden* (Art. 28 Abs. 1 S. 2 SächsVerf). § 58 Abs. 4 S. 2 SächsBO, der nur Art. 30 Abs. 1 SächsVerf [Unverletzlichkeit der Wohnung] einschränkt, zählt jedenfalls nicht zu diesen Berufsregelungen. *Niemand, auch nicht ich, darf zu einer bestimmten Arbeit, hier der Beräumung meines eigenen Flurstückes, gezwungen werden* (Art. 28 Abs. 3 SächsVerf). Der Landkreis tut dies jedoch, ohne mich hierfür zu entschädigen.

### **3. Zu Artikel 31**

Mein *Eigentum* an dem Flurstück wird *gewährleistet* (Art. 31 Abs. 1 S. 1 SächsVerf). *Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze, also z.B. der SächsBO, bestimmt* (Art. 31 Abs. 1 S. 2 SächsVerf). *Eigentum verpflichtet* (Art. 31 Abs. 2 S. 1 SächsVerf). *Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen* (Art. 31 Abs. 2 S. 2 SächsVerf). Die Behörden, also

- die Stadt in ihren Stellungnahmen,
- der Landkreis in seinen Bescheiden,
- die Landesdirektion in ihren Widerspruchsbescheiden sowie
- die beiden Gerichte in ihren Entscheidungen

stützen sich nicht nur auf die für die unterhalb der 8 Stellplätze fehlende, aber formell notwendige Baugenehmigung, sondern verlegen/verlagern – entgegen der städtischen Bauplanung – sogar das komplette Flurstück in den (gelb markierten) „Außenbereich“, obwohl der Flächennutzungsplan<sup>39</sup> und der dazugehörige Erläuterungsbericht<sup>40</sup> der Stadt es dem vollständig (rot markierten) „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ und damit uneindeutig dem „unbeplanten Innenbereich“ (alle Bereiche außerhalb von Bebauungsplänen, aber innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Frankenau) zuweist. Damit nimmt das Flurstück schon automatisch an der geforderten Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit von „Mittweidaer Straße 48“ bis „Zum Ökopark“ teil. Aus meiner Sicht wird hier also etwas streitig gemacht, was eigentlich gar nicht streitig ist, denn ein „Allgemeines Wohngebiet“ ist in und mit „Außenbereich“ nicht kompatibel! Hätte die Stadt seit 2004 das Flurstück dem „unbeplanten Innenbereich“ von Frankenau zugeordnet bzw. würden die anderen Behörden diesen Fakt anerkennen, dann hätte ich weder eine Nutzungsuntersagung noch Zwangsmittel am Hals noch hätte ich Widerspruchs-

39 [https://www.mittweida.de/fileadmin/Stadtplanung/FNP\\_MW.pdf](https://www.mittweida.de/fileadmin/Stadtplanung/FNP_MW.pdf)

40 [https://www.mittweida.de/fileadmin/Stadtplanung/FNP\\_VG\\_Mittweida\\_09-2005.pdf](https://www.mittweida.de/fileadmin/Stadtplanung/FNP_VG_Mittweida_09-2005.pdf)

Ingo Lange  
Mittweidaer Straße 48  
09648 Mittweida OT Frankenau  
[autoranch@web.de](mailto:autoranch@web.de)

und Gerichtsverfahren diesbezüglich führen müssen noch hätte das Grundstück dadurch einen Rechtemangel.

#### **4. Zu Artikel 38**

Werde ich *durch die öffentliche Gewalt in meinen Rechten verletzt, so steht mir der Rechtsweg offen* (Artikel 38 S. 1 SächsVerf). Durch die Versagung der **Prozesskostenhilfe** ist jedoch der weitere, nun anwaltpflichtige Verwaltungsrechtsweg zu, was meinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz/die Rechtsweggarantie verletzt, denn ohne anwaltliche Hilfe kann ich die verfahrensentscheidende Frage, ob das betroffene Flurstück nun vollständig im „unbeplanten Innenbereich“ von Frankenau liegt, nicht klären lassen. Obwohl das Oberverwaltungsgericht bereits selbst diese streitige Rechtsfrage in seiner PKH-Ablehnung zur Nutzungsuntersagung aufwirft, verwehrt es mir den Zugang. Selbst wenn ich einen von den 5 möglichen Zulassungsgründen in meinem PKH-Antrag konkret angegeben hätte, hätten die die begehrte PKH abgelehnt. Ich kann nicht mehr und ich will auch nicht wieder von vorne anfangen und das Wegmachen der Nutzungsuntersagung und der dazugehörigen Zwangsmittel oder sogar die Baugenehmigung für die schon in 2004 nicht genehmigten Wiesenbereiche erneut erfolglos erstreiten.

#### **5. Zu Artikel 78**

*Niemand, auch nicht ich, darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden* (Art. 78 Abs. 1 S. 1 SächsVerf). Die Richter des Oberverwaltungsgerichts drücken sich aber vor einer Entscheidung über die Zuordnung des Flurstückes.

*Vor Gericht* habe ich *Anspruch auf rechtliches Gehör* (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf). Bereits in meinen Schriftsätzen habe ich meine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung und der darauf beruhenden Zwangsmittel geäußert und auf Grundrechtsverletzungen hingewiesen, hat jedoch niemanden interessiert. Das Verwaltungsgericht gab im einstweiligen Rechtsschutz sogar zu, meine Einwendungen nicht berücksichtigt zu haben. Zudem setzt sich das Oberverwaltungsgericht in seinem Rügenbeschluss zur Nutzungsuntersagung auf die in meiner Anhörungsrüge angesprochene Fristenproblematik überhaupt nicht auseinander.

Im Übrigen hat der SächsVerfGH zu § 80 S. 2 SächsBO scheinbar noch nicht entschieden.

Nach alledem ist offensichtlich Verfassungsbeschwerde geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Lange

**30 Anlagen:** siehe N1-N7b und Z1-Z9b sowie Fußnoten